



öffentlich

Fachbereich	Dezernent(in) / Geschäftsführer	Datum
Dez6	StR Ludger Wilde	20.01.2020
verantwortlich	Telefon	Dringlichkeit
Klaus Vennefrohne Susanne Wollgast	25648	Dringlichkeitsentscheidung
Beratungsfolge	Beratungstermine	Zuständigkeit
Ausschuss für Wirtschafts-, Beschäftigungsförderung, Europa, Wissenschaft und Forschung	22.01.2020	Empfehlung
Bezirksvertretung Innenstadt-Ost	28.01.2020	Kenntnisnahme
Ausschuss für Bauen, Verkehr und Grün	04.02.2020	Empfehlung
Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen	05.02.2020	Empfehlung
Bezirksvertretung Innenstadt-Nord	05.02.2020	Kenntnisnahme
Hauptausschuss und Ältestenrat	13.02.2020	Empfehlung
Rat der Stadt	13.02.2020	Beschluss
Bezirksvertretung Innenstadt-West	26.02.2020	Kenntnisnahme

Tagesordnungspunkt

1. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW
2. Klage der Deutschen Umwelthilfe zum Luftreinhalteplan Ruhrgebiet -Teilplan Ost,
hier: - Zustimmung zu den Ergebnissen der Vergleichsverhandlungen
- Auftrag an die Verwaltung zur Umsetzung

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt genehmigt die gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW vom Oberbürgermeister und der Vorsitzenden des Ausschusses für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen getroffene Dringlichkeitsentscheidung mit nachfolgendem Inhalt.
2. Der Rat der Stadt stimmt den Ergebnissen der Vergleichsverhandlungen zu.
Der Rat der Stadt Dortmund beauftragt die Verwaltung die Maßnahmen umzusetzen.

Personelle Auswirkungen

Keine

Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen sind noch zu ermitteln und im Haushalt bereit zu stellen. Im Wesentlichen sind die Maßnahmen bereits im Haushalt abgedeckt.

Begründung

Die Bezirksregierung Arnsberg hat im Jahr 2011 gemäß § 47 Abs. 1 Satz 1 BImSchG einen Luftreinhalteplan (Luftreinhalteplan Ruhrgebiet – Teilplan Ost) aufgestellt, da der Immissionsgrenzwert für NO₂ überschritten war.

Der Luftreinhalteplan legt die Maßnahmen zur dauerhaften Verminderung von Luftverunreinigungen fest. Nach § 47 Abs. 1 Satz 3 BImSchG müssen die Maßnahmen eines Luftreinhalteplans dazu als „Aktionsplan“ geeignet sein, den Zeitraum einer Überschreitung von bereits einzuhaltenden Immissionsgrenzwerten so kurz wie möglich zu halten.

Die Rechtslage ist zweifelsfrei, der Grenzwert für NO₂ darf seit dem 01.01.2010 nicht mehr überschritten werden. Dennoch können Überschreitungen bis heute festgestellt werden.

Die Deutsche Umwelthilfe e.V. hat Klagen gegen mehrere Landesbehörden wegen Überschreitungen der Luftqualitätsgrenzwerte für NO₂ erhoben.

Am 28.03.2018 hat die Deutsche Umwelthilfe e.V. Klage gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Arnsberg, wegen Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte in Dortmund eingereicht.

Hierzu fanden auf Initiative des Oberverwaltungsgerichts in Münster am 14.01.2020 Vergleichsverhandlungen zwischen dem Land NRW als Beklagte, der Deutschen Umwelthilfe e.V. als Klägerin und der Stadt Dortmund als Beigeladene statt.

Die Beteiligten haben sich vor dem Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster auf einen Vergleich zur Umsetzung des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet (Teilplan Ost) der Bezirksregierung Arnsberg geeinigt.

Mit dem Ergebnis liegen nun anspruchsvolle Maßnahmen vor, die zügig umgesetzt werden sollen. Sie kommen in der Summe der Gesundheit aller Dortmunder*innen zugute. Die Stadt Dortmund bewertet dies als guten Kompromiss, mit dem verhindert werden kann, dass Dieselfahrer*innen durch Fahrverbote ein weiteres Mal einseitig benachteiligt werden. Der weltweite Skandal um manipulierte Abgaswerte bei Dieselmotoren hat die Nutzer*innen von Dieselfahrzeugen schon genug belastet.

Die Einigung umfasst 2 Maßnahmenpakete. Die Punkte des ersten Pakets werden vollständig umgesetzt. Damit beginnt die Stadt Dortmund unverzüglich und nicht erst, wenn sie in den für Dortmund geltenden Luftreinhalteplan aufgenommen worden sind. Ein neuer Luftreinhalteplan, der alle Vereinbarungen enthält, ist bis Ende August 2020 vorgesehen.

Das Maßnahmenpaket 1 ist individuell auf die Situation in der Stadt Dortmund zugeschnitten und führt an neuralgischen Punkten zu einschränkenden Veränderungen. Hierbei handelt es sich um die 3 Messstellen, an denen die Grenzwerte weiterhin überschritten sind. Dies sind die Messstellen am Rheinlanddamm, der Ruhrallee und der Brackeler Straße. Die Maßnahmen zu diesen Straßenabschnitten sind:

Kurzfristige Maßnahmen aus Paket 1:

- Rheinlanddamm (B1): Ausdehnung des nächtlichen Durchfahrverbots für LKW größer als 7,5 Tonnen auf 24 Stunden. Geschwindigkeitsreduzierung für die Auffahrtsrampe

von der Märkischen Straße von 50 auf 40 km/h (ab I. Quartal 2020). Blitzeranlage in Höhe Westfalahallen (bereits in Betrieb).

- **Brackeler Straße:** Reduzierung der Geschwindigkeit auf 30 km/h zwischen „Borsigplatz“ und „Im Spähenfelde“ (ab I. Quartal 2020). Einrichtung einer Umweltspur (für ÖPNV, E-Autos u. Fahrräder) auf dem nördlichen Fahrstreifen in Fahrtrichtung Borsigplatz, dadurch entfällt eine Fahrspur stadtauswärts (kurzfristig, spätestens bis Februar/März 2020). Anlage zur Überwachung der Geschwindigkeit und des bestehenden Lkw-Durchfahrverbotes (bereits in Betrieb).
=> Verkehrsreduzierung bis zu 20 Prozent
- **Ruhrallee:** Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 30 zwischen Wall und Rheinlanddamm. Diese Maßnahme wird durch eine Veränderung der Ampelschaltungen begleitet. Längere Rot-Phasen lassen weniger Verkehr in Richtung Innenstadt fließen. Die Stadt Dortmund wird eine Dauerzählstelle zur Erfassung der Verkehrsmengen auf der Ruhrallee einrichten (bis spätestens 31. Mai 2020).
=> Verkehrsreduzierung rund 21 Prozent

Des Weiteren sind viele der im Maßnahmenpaket 1 enthaltenen Vorhaben bereits bekannt und wurden vom Rat der Stadt Dortmund zu unterschiedlichen Zeitpunkten beschlossen. Sie finden sich nun im Vergleich zwischen dem Land NRW und der Deutschen Umwelthilfe wieder. Die Stadt Dortmund wertet das als Anerkennung ihres nachhaltigen Bemühens um gute Luft in der Stadt.

Zu den bekannten Maßnahmen zählt der „Masterplan Mobilität“ mit seinen verschiedenen Teilkonzepten wie „Elektromobilität für Dortmund“ und „Mobilitätsmaßnahmen zur Luftreinhaltung“.

Ebenfalls dazu gehören die Modernisierung und Elektrifizierung des städtischen Fuhrparks sowie der Ausbau des Parkleitsystems und der Park+Ride-Plätze verbunden mit einer intensiven Marketing-Offensive.

Auch der Ausbau der Ladeinfrastruktur durch das Projekt „NOX-Block“ ist Bestandteil.

Dabei werden bis zu 500 Ladepunkte für E-Autos an Straßenlaternen im öffentlichen Bereich installiert.

Ein anderer zentraler Punkt zur NO₂-Reduzierung ist die Förderung des Radverkehrs. Der Radverkehrsanteil soll bis zum Jahr 2030 um 20 Prozent gesteigert werden. Dafür wird die Stadt Dortmund neue Stellen für Planung und Bau von Radwegen besetzen und die Investitionen massiv erhöhen. Um den Bau des Radschnellwegs Ruhr (RS1) zu beschleunigen, hat die Stadt Dortmund die Planungshoheit übernommen und eine weitere zusätzliche Stelle für den RS1 geschaffen.

Die ohnehin geplante Schaffung von 21 weiteren Bewohnerparkzonen soll beschleunigt werden - mindestens 3 neue Zonen pro Jahr sollen nun realisiert werden.

Mit enthalten im Katalog sind auch weitere Aktionen im Bereich Mobilitätsmanagement (z.B. für Unternehmen, aber auch an Schulen und KiTas).

Die Dortmunder Stadtwerke AG und ihre DSW21-Busflotte liefern einen weiteren Baustein: In den vergangenen 5 Jahren konnten die Stickstoffdioxidemissionen der Busflotte bereits um 52 Prozent gesenkt werden. Weitere Investitionen sind geplant oder bereits angeschoben: Zum einen wird es eine Hardware-Nachrüstung bei Dieselnissen geben. Gleichzeitig bereitet die DSW21 den Einstieg in die Beschaffung von E-Bussen vor.

Das Land Nordrhein-Westfalen und die Stadt Dortmund werden die Messergebnisse ihrer jeweiligen Messstellen monatlich dokumentieren und der Deutschen Umwelthilfe übermitteln, um eine fortlaufende Wirkungskontrolle zu ermöglichen.

Das Maßnahmenpaket 2 soll greifen, wenn der Jahresmittelwert 2020 den Grenzwert für NO₂ an einzelnen Messstellen überschreitet. Dieses Paket wird als Auffanglösung mit in den neuen Luftreinhalteplan aufgenommen. Teil der Vereinbarung ist auch die Option, bis zu 4 zusätzliche Messstellen im Stadtgebiet bis Ende dieses Jahres aufzustellen.

Nachsteuernde Maßnahmen aus Paket 2*:

(* falls die Maßnahmen des Paketes 1 nicht zum gewünschten Erfolg führen)

- Rheinlanddamm (B1): LKW-Fahrverbot schon für LKW ab 3,5 Tonnen
- Brackeler Straße: Optimierte Ampelsteuerung (Pfortnerung)
- Ruhrallee: Steuerung des Verkehrs durch zusätzliche Ampelprogrammierung nördlich der B1 (Pfortnerung).

Unterm Strich sind sowohl kurzfristige, als auch mittel- und langfristige Maßnahmen vorgesehen, welche die Mobilität umweltgerecht verändern sollen.

Da für die Stadt Dortmund die Gesundheit der Bürger oberste Priorität hat, wurde bereits in der Vergangenheit eine Vielzahl von Maßnahmen ergriffen, die auch in den bestehenden Luftreinhalteplan Eingang gefunden haben. Als wichtigste Maßnahmen sind die Einrichtung einer Umweltzone sowie die Verhängung von Lkw-Durchfahrtsverboten und Geschwindigkeitsbeschränkungen zu nennen.

Dass die bereits ergriffenen Maßnahmen wirken, zeigen die vorliegenden NO₂-Messwerte. Sie sind überall rückläufig. Diese Entwicklung wird sich nun spürbar fortsetzen.

Der Beschluss des OVG vom 17.01.2020 mit dem Vergleichsvorschlag und dem Maßnahmenpaket ist als Anlage beigelegt.

Die im Vergleichsvorschlag enthaltenen Maßnahmen sind verbindlich durch die Stadt Dortmund umzusetzen.

Dem ausgehandelten Vergleichsvorschlag ist seitens der Stadt Dortmund bis zum 22.01.2020 zuzustimmen.

Dringlichkeit

Die Dringlichkeit ergibt sich aus der Fristsetzung durch das OVG.

Am 22.01.2020 wird das OVG das Vergleichsergebnis verkünden und öffentlich bekannt machen. Zuvor ist die Zustimmung der Beteiligten zu dem Vergleichsentwurf zu erklären.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Ziffer 1 der Hauptsatzung der Stadt Dortmund, in Kraft getreten am 24.06.2017.

Die Zuständigkeit des Ausschusses für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen ergibt sich aus

Fortsetzung der Vorlage:

Drucksache-Nr.:	Seite
16529-20	5

§ 41 Abs. 2 GO NW in Verbindung mit Ziffer 6 Buchstabe des Zuständigkeitsverzeichnisses der Ausschüsse des Rates und der Bezirksvertretungen in der Fassung vom 01.06.2017.

Die Zuständigkeit des Ausschusses für Bauen, Verkehr und Grün ergibt sich aus § 41 Abs. 2 GO NW in Verbindung mit Ziffer 7 Buchstabe des Zuständigkeitsverzeichnisses der Ausschüsse des Rates und der Bezirksvertretungen in der Fassung vom 01.06.2017.

Die Anhörung der Bezirksvertretung erfolgt auf der Grundlage des § 37 Abs. 5 GO NRW in Verbindung mit Ziffer 15 Buchstabe des Zuständigkeitsverzeichnisses der Ausschüsse des Rates und der Bezirksvertretungen in der Fassung vom 01.06.2017.

Abweichung von der Gremienreihenfolge

Aufgrund der Eilbedürftigkeit wird von der üblichen Beratungsfolge abgewichen.

Anlage:

Beschluss des OVG vom 17.01.2020